

**Information zum Einzug der Eigenanteile über die Verkehrsunternehmen  
Private Omnibusunternehmer GmbH (POG) und SüdwestBus (RVS)**

Die o.g. Verkehrsunternehmen sind vom Schulträger beauftragt, den Einzug der Eigenanteile an den Schulen durchzuführen. Die Verkehrsunternehmen (POG / RVS) haben hierfür, in Zusammenarbeit mit dem Landratsamt Freudenstadt, ein vereinfachtes Verfahren zur Beantragung der Schülermonatskarten und zum Einzug der Eigenanteile entwickelt. Die Eigenanteilszahlungen erfolgen monatlich im bequemen SEPA-Basis-Lastschriftverfahren.

Bitte füllen Sie den Antrag auf Ausstellung einer Schüler-Monatskarte aus. Sofern Ihr Kind eigenanteilspflichtig ist (vgl. Rückseite), füllen Sie bitte auch den unteren Abschnitt des Formulars aus (SEPA-Lastschriftmandat) und geben das Formular bis spätestens 10. des Monats für den Folgemonat beim Schulsekretariat ab. Der/die Schüler/in erhält je nach Beantragung entweder zum Schuljahresbeginn für das erste Schulhalbjahr oder zum nächstfolgenden Monat seine Monatsfahrkarten.

Schüler/innen, die in einem Monat den Bus/die Bahn nicht benutzen wollen, geben **spätestens am letzten Schultag des vorherigen Monats, bzw dem aufgedruckten Rückgabetermin die Monatskarte für den betroffenen Monat beim Sekretariat zurück**. Das Sekretariat leitet die zurückgegebene Monatskarte an das betreffende Verkehrsunternehmen weiter. Es erfolgt kein Einzug des Eigenanteils.

**Wichtiger Hinweis zum SEPA-Lastschrift-Mandat:**

Für den Fall, dass Sie einen Einzug widerrufen möchten, bitten wir Sie, unbedingt vorher mit der entsprechenden Auskunftsstelle Kontakt aufzunehmen.

**Weitere Hinweise:**

Falls der Einzug von der Bank nicht ausgeführt wird (zum Beispiel bei Löschung des Kontos, falscher Kontonummer, fehlende Kontodeckung) entsteht eine Rücklastschrift. Die dadurch tatsächlich anfallenden Bankgebühren (Höhe unterschiedlich je nach Kreditinstitut) zzgl. Bearbeitungsgebühren der POG/RVS in Höhe von 2,00 € werden dem Kontoinhaber in Rechnung gestellt, sofern ein Eigenverschulden vorliegt. Wenn das angegebene Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, wird die Monatskarte eingezogen. Alle weiteren Karten sind unverzüglich an das Schulsekretariat zurückzugeben.

Für weitere Rückfragen wenden Sie sich bitte an eine der nachfolgenden Auskunftsstellen:

**POG Private Omnibusunternehmer GmbH**

Heiligenbronner Str. 2, 72178 Waldachtal

☎ 07443/247-342 Frau Kreidler

**RVS Regionalbusverkehr Südwest GmbH**

Gutschstraße 4, 76137 Karlsruhe

☎ 0721/56005-120 Frau Edelmann

Für grundsätzliche Fragen:

**Landratsamt Freudenstadt**

☎ 07441/9 20-1741 Frau Umbrecht

## Höhe des Eigenanteils im Landkreis Freudenstadt

ab 01.01.2018

Realschule	38,00 €
Gymnasien Klasse 5-10	38,00 €
Gemeinschaftsschulen Klasse 5-10	38,00 €
Gymnasien Klasse 11-12 (Jahrgangsstufe 1 u. 2) bzw. Klasse 11-13	42,00 €
Berufl. Gymnasien Kl. 11-13 (Eingangsklasse, Jahrgangsstufe 1 u. 2)	42,00 €
Freie Waldorfschule Klasse 5-10	38,00 €
Freie Waldorfschule Klasse 11-13	42,00 €
Berufseinstiegsjahr	38,00 €
Vorqualifizierungsjahr-Arbeit-Beruf	38,00 €
Vorqualifizierungsjahr-Arbeit-Beruf ohne Deutschkenntnisse	38,00 €
Berufsfachschule	38,00 €
Berufskolleg	42,00 €
Werkreal- und Hauptschule Klasse 5 – 9	27,00 €
Werkrealschule Klasse 10	38,00 €
Sonderschule (Förderschule) ab Kl. 5	27,00 €

Die Bearbeitungsgebühr je verlorene Schülermonatskarte beträgt 5,00 €.

### BEFREIUNG VOM EIGENANTEIL BEI 3 ODER MEHR KINDERN

Die Eigenanteile sind für höchstens zwei Kinder einer Familie zu tragen, und zwar für die beiden Kinder mit dem höchsten Eigenanteil.

Alle weiteren Kinder sind von der Entrichtung des Eigenanteils befreit.

Hierzu ist über die Schule eine Erklärung (Formblatt) der Eltern abzugeben, für welche Kinder die Eigenanteile getragen werden und welche Kinder vom Eigenanteil befreit sind. Die Erklärung ist bei der Schule abzugeben, welche das vom Eigenanteil befreite Kind besucht.

Die Erklärung über die Befreiung vom Eigenanteil muss jedes Schuljahr neu erfolgen.

### ERLASS BZW. EINZUG DES EIGENANTEILS

Gem. § 7 der Satzung des Landkreises Freudenstadt über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten kann der Schulträger auf Antrag in besonders gelagerten Einzelfällen, insbesondere wenn die Erhebung aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse des Personensorgeberechtigten und des Schülers eine unbillige Härte darstellen würde, den Eigenanteil ganz oder teilweise erlassen. Diese Regelung gilt nicht für Anspruchsberechtigte auf Leistungen für Schülerbeförderungskosten nach SGB II, SGB XII, Bundeskindergeldgesetz und Asylbewerberleistungsgesetz.

Beim Bezug der vorgenannten Leistungen können beim zuständigen Jobcenter bzw. Sozialamt für die Schülerbeförderung entsprechende Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket beantragt werden. Die Leistungen werden auf das Konto des Empfängers angewiesen.

Dementsprechend ist bei der Schule eine Bankeinzugsermächtigung zum Einzug des Eigenanteils vorzulegen. Der Einzug wird vom jeweiligen Verkehrsunternehmen monatlich vorgenommen.

Sollte ein Erlass rückwirkend bewilligt werden, ist über den Schulträger auf Antrag, welcher bis spätestens 15. Oktober des Jahres, in dem das Schuljahr endet, eingereicht sein muss, die Rückerstattung der bereits entrichteten Eigenanteile möglich.

Bei Privatschulen ist ein Erlass nur mit Zustimmung des Landratsamtes möglich.